

# **Satzung der Gemeinde Gornau über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung - FwKS)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2), § 20 Sächsische Feuerwehrrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) und der VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 (SächsABl. S. 560), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau in seiner Sitzung am 18.11.2024 mit Beschluss Nr. 23 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Gornau im Sinne der §§ 2 Abs. 1; 6; 16 Abs. 1; 22; 22a; 23 und 69 Abs. 2 und 3 des SächsBRKG. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehl- oder Täuschungsalarmen, einer automatischen Brand- oder Gefahrenmeldeanlage.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für:
  - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
  - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

## **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Die Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Gornau im Rahmen der ihr nach § 69 Absatz 1 SächsBRKG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Entsprechend § 69 Abs. 2 SächsBRKG wird für einen Einsatz der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangt von:
  1. der verursachenden Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. dem Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
  3. dem Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
    - a) durch ein auf den 112-Notruf basierendes bordeigenem eCall-System oder einem eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
    - b) durch ähnliche Dienste
 ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,

---

  4. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  5. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
  6. derjenigen Person, die wider besseren Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
  7. derjenigen Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  8. der Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (3) Für alle anderen Einsätze verlangt die Gemeinde Gornau auf Grundlage § 69 Abs. 3 SächsBRKG den Ersatz der Kosten von:
1. derjenigen Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenigen Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (4) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Grundlage des § 22 und 22a SächsBRKG i.V.m. § 17 SächsFwVO ist kostenersatzpflichtig der Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte oder Wälder.
- (5) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Abs. 4 bis 9 SächsBRKG erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 69 Abs. 8 SächsBRKG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 2 Sächsische Feuerwehrverordnung die pauschalen Stundensätze, welche das Staatsministerium des Inneren durch Rechtsverordnung festgesetzt hat. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gem. Abs. 6), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Der Kostenersatz der jeweiligen Fahrzeuge beinhaltet auch die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (5) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie der konkreten Anforderungen des Einsatzes.
- (6) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit.
- (7) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt analog der Einsatzzeiten, welche sich durch das Einsatzprotokoll der Integrierten Regionalleitstelle Chemnitz ergeben.
- (8) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Wiederbeschaffungswert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (9) Daneben kann Ersatz verlangt werden für:
  1. Von der Stadt für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeindefeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel und ggf. deren Entsorgung
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch Hilfeleistung herangezogener nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, geltend gemachter Verdienstaufschlag der Einsatzkräfte, Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstung entstandenen Kosten und Auslagen
- (10) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kostenersatzes zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## § 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid festgesetzt und wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.
- (2) Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

## § 6 Billigkeitsregelung

Auf Antrag des Kostenschuldners kann die Gemeinde den Kostenersatz ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten erscheint

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gornau über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren vom 14.11.2023 außer Kraft.

Gornau, den 19.11.2024

  
Wollnitzke  
Bürgermeister



Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# **Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Gornau**

## **Anlage zur Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Gornau**

### **1. Fahrzeugkosten**

#### **1.1 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge**

Die Berechnung der Kostensätze für Feuerwehrfahrzeuge erfolgt gemäß der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung

Die dort genannten Pauschalsätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Soweit sich die Stundensätze nicht aus der Verordnung des Innenministeriums ergeben, werden nach § 69 SächsBRKG folgende Kostensätze erhoben:

#### **2. Kostensatz für Leistungen des Personals**

- Ehrenamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr                      0,24    Euro/Minute

